

§ 1 GELTUNGSUMFANG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Bestellungen von TECMOTIVE erfolgen ausschließlich gemäß dieser Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn TECMOTIVE diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Der Lieferer hat Waren oder Dienstleistungen in voller Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen zu liefern bzw. zu erbringen.
3. Der Lieferer hat seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den Anforderungen von ISO EN 9001 entspricht, zu erbringen.
4. Weitergehende Verpflichtungen aus einer gegebenenfalls bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben unberührt.

§ 2 BESTELLUNGEN

1. Bestellungen sind erst rechtsgültig, wenn sie schriftlich oder in Textform erteilt wurden. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn TECMOTIVE sie schriftlich oder in Textform bestätigt hat.
2. Der Lieferer verpflichtet sich, Bestellungen von TECMOTIVE unverzüglich nach Erhalt schriftlich zu bestätigen.
3. Muss der Lieferer auf Grund seiner Sachkenntnis erkennen, dass eine Bestellung von TECMOTIVE unvollständig ist oder dass sich mit den bestellten Produkten der von TECMOTIVE verfolgte Zweck nicht erreichen lässt, hat er TECMOTIVE hierüber umgehend zu informieren.
4. An Bestellungen hält sich TECMOTIVE – soweit nichts anderes angegeben - 10 Werkstage gebunden.

§ 3 LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN

1. Sämtliche vereinbarten oder - falls eine ausdrückliche Vereinbarung nicht erfolgt ist - in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich.
2. Der Lieferer hat TECMOTIVE alle Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen, sobald diese erkennbar werden.
3. Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen durch den Lieferer DDP an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse (INCOTERMS 2010).
4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein für TECMOTIVE beizufügen.

§ 4 URSPRUNGSNACHWEIS

1. Der Lieferer verpflichtet sich, vor der Lieferung von Produkten eine rechtsverbindliche Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Verordnung abzugeben und TECMOTIVE jede Änderung des Ursprungs der gelieferten Produkte unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferer haftet für sämtliche Nachteile, die durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

§ 5 ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Soweit nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen: 10 Tage mit 4% Skonto, 30 Tage mit 2% Skonto im Übrigen 45 Tage netto jeweils ab Eingang der

- erfüllungstauglichen Lieferung bei TECMOTIVE und Zugang der Rechnung. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von TECMOTIVE.
2. Nur die tatsächliche Menge der von TECMOTIVE abgenommenen Lieferung ist zu vergüten. Dabei ist das an der vereinbarten Empfangsstelle festgestellte und auf den Wiegescheinen einer geeichten Waage ausgewiesene Gewicht maßgeblich.
 3. Unbeschadet der vorhandenen Regelungen im Falle einer fehlerhaften Lieferung berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
 4. Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TECMOTIVE, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen TECMOTIVE an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferer seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes zu einer Abtretung an solche Vorlieferanten als erteilt. Tritt der Lieferer seine Forderungen gegen TECMOTIVE entgegen der vorstehenden Bestimmung ohne TECMOTIVE's vorherige schriftliche Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. TECMOTIVE kann jedoch nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferer oder den Dritten leisten.

§ 6 GEHEIMHALTUNG

1. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellervorschriften und Werkzeuge sowie alle sonstigen Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, die dem Lieferer zur Angebotsabgabe, zur Durchführung eines Auftrages oder sonst für die Zusammenarbeit überlassen werden, bleiben das Eigentum von TECMOTIVE und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Der Lieferer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TECMOTIVE weder in irgendeiner Weise damit werben, den Umstand veröffentlichen oder anderen Personen, als den Beratern des Lieferers im erforderlichen Umfang, offen legen, dass oder zu welchen Bedingungen oder Preisen er TECMOTIVE beliefert, noch die Marken oder Unternehmenskennzeichen von TECMOTIVE in Pressemitteilungen, Werbe- oder Promotionsmaterial sowie auf seiner Homepage verwenden.
3. Produkte, die der Lieferer nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben von TECMOTIVE und unter Nutzung von nicht öffentlich zugänglichem Know-how, das TECMOTIVE zu diesem Zweck bereitgestellt hat, herstellt, darf der Lieferer weder Dritten anbieten, für Dritte produzieren noch Dritten Muster solcher Produkte zur Verfügung stellen.

§ 7 SOZIALE VERANTWORTUNG, UMWELTVERANTWORTUNG, REACH

1. Der Lieferer ist verpflichtet, sämtliche geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen einzuhalten.
2. Der Lieferer soll nach Möglichkeit ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 einführen und fortentwickeln.
3. Der Lieferer stellt insbesondere sicher, dass er alle Stoffe in den Produkten, die er an TECMOTIVE liefert und die gemäß REACH-Verordnung zu registrieren sind, selbst oder durch seinen Vorlieferanten vorregistriert und rechtzeitig für den Verwendungszweck registriert.
4. Der Lieferer gewährleistet, dass bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen für TECMOTIVE weder er noch einer seiner Vorlieferanten missbräuchliche Beschäftigungsverhältnisse eingehen oder sich an korrupten Geschäftspraktiken beteiligen.
5. Der Lieferer ist verpflichtet die einschlägigen Anti-Terrorismusregularien der EU, UNO oder Deutschlands einzuhalten und alle Transaktionen, die TECMOTIVE betreffen, hinsichtlich dieser Vorschriften kontrolliert zu haben.
6. Auf Anforderung von TECMOTIVE hat der Lieferer die Einhaltung mit den vorstehenden Bestimmungen schriftlich zu bestätigen.

§ 8 ÄNDERUNGEN VON SPEZIFIKATIONEN UND PROZESSEN

1. Der Lieferer hat TECMOTIVE alle etwaig beabsichtigten technischen Änderung an Produkten, die der Lieferer auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung oder sonstigen Dauerlieferverpflichtung an TECMOTIVE zu liefern übernommen hat, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Monate vor Einführung der Änderung, schriftlich mitzuteilen.
2. Die Lieferung technisch geänderter Produkte bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von TECMOTIVE.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferer.

§ 9 LIEFERVERZUG

1. Bei Nichteinhaltung der gemäß Artikel IV geltenden Liefertermine ist der Lieferer TECMOTIVE nach Maßgabe der §§ 280 Abs.2, 286, 288 BGB zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, es sei denn, er hat die Verzögerung nachweislich nicht zu vertreten. Eine Mahnung durch TECMOTIVE ist nicht erforderlich. Der Lieferer haftet im Verzugsfall wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
2. Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist TECMOTIVE außerdem berechtigt, von der betroffenen Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Mögliche Ansprüche von TECMOTIVE auf Ersatz des Verzögerungsschadens bleiben hiervon unberührt.
3. Ist die Lieferung ein Fixgeschäft, so erlischt der Erfüllungsanspruch von TECMOTIVE nicht, wenn TECMOTIVE diesen innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Ablauf des Liefertermins geltend macht.
4. Bei wiederholtem Lieferverzug ist TECMOTIVE nach vorheriger schriftlicher Abmahnung berechtigt, von den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

§ 10 RÜGEOLIEGENHEIT, MÄNGELANZEIGE

1. Mängel der Lieferung wird TECMOTIVE, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferer unverzüglich anzeigen.
2. Die Wareneingangskontrolle bei TECMOTIVE beschränkt sich auf die Überprüfung von Identität und Menge sowie eine Sichtprüfung der Transportverpackungen auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Die Identitätsprüfung darf anhand der Lieferscheine erfolgen. Bei der Wareneingangskontrolle nicht feststellbare Mängel werden regelmäßig erst im Zuge der Weiterverarbeitung festgestellt. Der Lieferer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge

§ 11 MÄNGELHAFTUNG

1. Der Lieferer gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sowohl die Zustimmung von TECMOTIVE zu vom Lieferer angegebenen Spezifikationen, oder vorgelegten Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, als auch Stellungnahmen oder Empfehlungen von TECMOTIVE lassen die alleinige Verantwortung des Lieferers für die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte unberührt.
2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist TECMOTIVE berechtigt, unverzügliche Nacherfüllung nach eigenem Ermessen entweder durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen.
3. Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei TECMOTIVE erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine (z.B. Sortierkosten, Sondertransporte, etc.), sind diese vom Lieferer zu ersetzen.

4. Leistet der Lieferer auf entsprechendes Verlangen von TECMOTIVE binnen einer von TECMOTIVE bestimmten angemessenen Frist keine Nacherfüllung, darf TECMOTIVE von der Bestellung zurücktreten und die mangelhaften Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferers zurückschicken oder den Kaufpreis mindern. Daneben steht TECMOTIVE das Recht auf Schadensersatz zu. Die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder der Lieferer sie ernsthaft und endgültig verweigert. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen, soweit sich aus der Art des Defekts oder anderen Umständen nicht etwas anderes ergibt.
5. In dringenden Fällen, soweit durchführbar nach vorheriger Information des Lieferers, darf TECMOTIVE zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im erforderlichen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen oder eine mangelfreie Ersatzlieferung von Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen angemessenen und nachgewiesenen Kosten trägt der Lieferer.
6. Wird ein Fehler trotz Beachtung der bekannten Regelungen dieser Einkaufsbedingungen erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferer verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Produkte verbundenen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob sie bei ihm, bei TECMOTIVE oder bei Dritten angefallen sind. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die TECMOTIVE fehlerhafte Vertragsgegenstände eingefügt hat.
7. Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Produkten, in die die vom Lieferer gelieferten Produkte eingefügt wurden, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferer die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.
8. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben verjährnen die Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von 24 Monaten ab Lieferung an TECMOTIVE. TECMOTIVE's Ansprüche gegen den Lieferer auf Ersatz von Aufwendungen wegen eines Defekts von neu hergestellten Produkten, die TECMOTIVE verkauft hat, und in denen Produkte des Lieferers verwendet oder eingefügt wurden, verjährnen jedoch nicht früher als zwei Monate, nachdem TECMOTIVE die Ansprüche seines Kunden im Hinblick auf das von TECMOTIVE gelieferte defekte Produkt erfüllt hat.
9. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Mängelhaftung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 HAFTUNG

1. Der Lieferer haftet bei schuldhafter (einfache und grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz) Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber TECMOTIVE im gesetzlichen Rahmen unbeschränkt für sämtliche daraus resultierenden Schäden.
2. Ist TECMOTIVE Dritten gegenüber gesetzlich dazu verpflichtet, auf Pflichtverletzungen des Lieferers beruhende Schäden Dritter auszugleichen, so ist der Lieferer TECMOTIVE gegenüber zum Ersatz sämtlicher TECMOTIVE hieraus entstehender Kosten und im Übrigen zur Freistellung verpflichtet.
3. Unbeschadet weiterer Rechte von TECMOTIVE ist der Lieferer verpflichtet, TECMOTIVE insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter aus Produkthaftung auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von TECMOTIVE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird TECMOTIVE den Lieferer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und dem Lieferer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche von TECMOTIVE bleiben hiervon unberührt.

4. Der Lieferer verpflichtet sich, eine für Art und Umfang der vereinbarten Lieferungen und im Hinblick auf die ihm bekannte oder die von TECMOTIVE mitgeteilte Verwendung der von ihm gelieferten Produkte ausreichende Produkthaftpflichtversicherung vorzuhalten.

§ 13 SCHUTZRECHTE DRITTER, RECHTE AN ERFINDUNGEN

1. Der Lieferer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird TECMOTIVE im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, TECMOTIVE von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferers umfasst auch alle erforderlichen Aufwendungen, die TECMOTIVE im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. TECMOTIVE wird den Lieferer über eine Inanspruchnahme durch Dritte umgehend unterrichten. Soweit eine Freistellung erfolgt, ist der Lieferer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die geeigneten Maßnahmen der Rechtsverteidigung zu ergreifen oder für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte zu sorgen. Alle gesetzlichen Ansprüche von TECMOTIVE, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
2. Die Haftung entfällt, wenn der Lieferer die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von TECMOTIVE hergestellt hat.
3. Soweit TECMOTIVE sich an den Kosten für die Entwicklung der zu liefernden Produkte beteiligt hat, erhält TECMOTIVE, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte, ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, kostenloses, Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den zu liefernden Produkten verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden geistigen Eigentums- und Schutzrechte.

§ 14 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, ABTRETUNG

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen TECMOTIVE im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferer kann mit eigenen Ansprüchen nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TECMOTIVE anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferer nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Der Lieferer darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TECMOTIVE seine Verpflichtungen aus einem Auftrag von TECMOTIVE an einen Dritten übertragen oder delegieren (einschließlich Untervergabe an Subunternehmer). Im Falle einer von TECMOTIVE genehmigten Übertragung oder Delegation (einschließlich Untervergabe an Subunternehmer) bleibt der Lieferer voll verantwortlich für alle Lieferungen, einschließlich der Gewährleistung, Garantien und anderer Ansprüche, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit TECMOTIVE vereinbart ist.
3. Tritt der Lieferer Forderungen gegen TECMOTIVE an einen Dritten ab, ist TECMOTIVE berechtigt, weiterhin an den Lieferer mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten, solange der Lieferer TECMOTIVE die Abtretung nicht schriftlich angezeigt hat oder der Abtretungsempfänger die Abtretung TECMOTIVE nachgewiesen hat.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
2. Erfüllungsort ist der Sitz von TECMOTIVE oder falls abweichend die von TECMOTIVE angegebene Lieferadresse.
3. Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Bestellungen, Lieferungen oder sonstigen Geschäften unter Geltung dieser Einkaufsbedingungen oder im Zusammenhang damit ist Wuppertal. Allerdings ist TECMOTIVE auch berechtigt, wahlweise bei dem für den Sitz des Lieferers allgemein zuständigen Gericht Klage zu erheben.